



Durchführungsbestimmungen zur Vereinbarung über Gemeinsame Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 01. Dezember 2015

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen sind der Anhang zur Vereinbarung über Gemeinsame Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 01. Dezember 2015. Sie sind nicht Bestandteil der Nordvereinbarung und können von den Landessportwarten jederzeit durch Absprache geändert werden.

1. Wertungsgericht

Die nach der TSO erforderlichen Wertungsrichter werden wie folgt bestimmt:

- 1.1. Jeder der beteiligten Landestanzsportverbände benennt einen Wertungsrichter aus seinem Land mit entsprechender und gültiger Lizenz.
- 1.2. Bei den Gemeinsamen Landesmeisterschaften der Senioren I S und der Hauptgruppe S benennt der Landessportwart des ausrichtenden Verbandes zwei weitere Wertungsrichter aus zwei nicht beteiligten Landestanzsportverbänden.
Weitere in derselben Veranstaltung stattfindende Meisterschaften werden ebenfalls von 7 Wertungsrichtern gewertet.
- 1.3. Dabei sind folgende Regeln zu beachten
 - kein Landesverband darf im Wertungsgericht doppelt vertreten sein.
 - bei den benannten Wertungsrichtern sollte es sich um Topf – Wertungsrichter oder zukünftige Topf-Wertungsrichter handeln.
 - Angehörige einer Familie und Lebenspartner dürfen - auch wenn sie für unterschiedliche Vereine werten – nicht gemeinsam als Wertungsrichter eingesetzt werden.
 - Ein Wertungsrichter darf in einer Wettkampfsaison nur eine Gemeinsame Landes- oder Gebietsmeisterschaft werten.
 - Ein Wertungsrichter darf nicht in zwei Jahren hintereinander gleiche Meisterschaft werten.
 - Kann ein Landesverband bei einer Meisterschaft keinen Einsatz gewährleisten, benennt der ausrichtende Verband einen weiteren Wertungsrichter aus einem Landesverband außerhalb des Nordverbunds.
 - Die Wertungsrichter werden den ausrichtenden Vereinen durch den nach §3 benannten Landessportwart bzw. dessen dort genannten Vertreter mitgeteilt. Die Landessportwarte bzw. die von ihnen beauftragten ZWEs benennen die Wertungsrichter bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres für das Folgejahr.

1.4. Wertungsrichterkosten

- Der Ausrichter trägt die Vergütungen für die Wertungsrichter :
- Reisekosten bei Anreise mit dem PKW € 0,25 pro Fahrkilometer bis zum Höchstbetrag von € 250,00.
Bei Anreise mit der Bahn 1. Klasse zuzüglich Zuschläge und Platzreservierung gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 € oder Flug (Wochenendtarif) bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 €.
Zusätzliche Reisekosten für Begleitpersonen der Wertungsrichter werden nicht übernommen.
Aufenthaltskosten: Bei Anreise über 150 km (einfache Fahrt) **und** Beendigung der Veranstaltung nach 22.00 Uhr eine Übernachtung inkl. Frühstück im EZ oder DZ.
Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 8 Stunden überschreiten, haben die Wertungsrichter unabhängig von der Uhrzeit Anspruch auf eine Übernachtung (EZ/DZ) vor oder nach dem Turnier.
Für Wertungsrichter, die nicht aus den fünf Nordverbänden kommen, ist grundsätzlich eine Übernachtung zu stellen (ggf. zweite Übernachtung, abhängig von den Anreisemöglichkeiten).
- Spesenersatz: 25,00 €
- Die Wertungsrichter sind mit nicht-alkoholischen Getränken und einem der Tageszeit angemessenen Speisenangebot zu versorgen

2. Siegerehrungen

- 2.1 Die Siegerehrungen werden durch den Turnierleiter durchgeführt und von den Landesvertretern vorgenommen.
- 2.2 Geehrt werden grundsätzlich die Plätze 1 – 3 der Landesverbände.
- 2.3 Ausnahmen:
- Der NTV ehrt grundsätzlich 6 Paare
 - sind mehr als 3 Paare eines Verbandes im Finale, ehrt der Verband alle für das Finale qualifizierten Paare.
- 2.4 Die Siegerehrung wird **in einem** durchgeführt, zunächst die Paare, die sich nicht für das Finale qualifiziert haben und dann die Finalpaare, wobei jeweils der Gesamtplatz und der Platz im Landesverband gleichzeitig geehrt werden.
- 2.5. Die Bereitstellung eines Blumen- oder vergleichbaren Präsentes für die Paare des Finales durch den ausrichtenden Verein wird gewünscht. Urkunden, Medaillen und Pokale werden von den Verbänden gestellt.

3. Aufgaben und Rechte der offiziellen Vertreter

- 3.1. Jeder Landesverband benennt einen offiziellen Vertreter. Diesem und einer Begleitperson ist freier Eintritt zu gewähren. Ob weiteren Verbandsvertretern freier Eintritt gewährt wird, entscheidet der ausrichtende Verein.
- 3.2. Die offiziellen Vertreter der Verbände sind zuständig für die Siegerehrungen und eventuelle Aufstiege. Sie erhalten **vor dem Turnier** eine aktuelle Startliste, auf der Punkte und Platzierungen der Paare zu erkennen sind, und zwischen den Runden Listen der

- qualifizierten bzw. ausgeschiedenen Paare ohne Aufforderung an die Turnierleitung.
- 3.3. Die Verpflegung der offiziellen Vertreter erfolgt analog der Verpflegung der Wertungsrichter (§1.3.d)
 - 3.4. Die offiziellen Vertreter erhalten nach dem Turnier einen kompletten Satz Turnierunterlagen als Kopie bei einem handschriftlichen Protokoll bzw. einen Datensatz mit den kompletten Turnierunterlagen in einer HTML-Konvertierung.
 - 3.5. Der offizielle Vertreter des veranstaltenden Landesverbandes ist zuständig für die Listen zur Meldung zur Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokalen, die am Turnierbüro hinterlegt werden. Er sorgt für Weitergabe an seinen Landessportwart, der die Daten an die Kollegen übermittelt. Die Art der Listenerstellung ist freigestellt.

4. Turnierleitung und Chairperson

- 4.1. Der ausrichtende Verein hat ein Vorschlagsrecht für die Turnierleitung. Von einer Abweichung in der Besetzung der Turnierleitung kann der veranstaltende Landesverband Gebrauch machen. Der veranstaltende LTV sollte in der Turnierleitung vertreten sein.
- 4.2. Der zuständige Landessportwart benennt eine Chairperson nach TSO D 6.2. Diese sollte aus dem Bereich des jeweiligen Präsidiums / Vorstandes oder dessen Beauftragten stammen. Wenn der veranstaltende LTV in der Turnierleitung vertreten ist, kann auf die Bestellung einer Chairperson verzichtet werden.

5. Eintritt

Die Gestaltung der Eintrittspreise bei den Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund ist den Veranstaltern überlassen. Auf jeder Meisterschaft muss eine Karte für höchstens 10,00 € zu erwerben sein.

6. Startgebühren

- 6.1. In den Startklassen, deren Landesmeisterschaft **nicht** als Qualifikationsturnier für eine folgende Deutsche Meisterschaft oder einen Deutschlandpokal durchgeführt wird, kann der ausrichtende Verein in Absprache mit dem veranstaltenden Landesverband eine Startgebühr erheben.
- 6.2. Die Startgebühr darf 5,00 € nicht überschreiten und ist vorher mit dem veranstaltenden Landesverband abzusprechen.

7. Presse

- 7.1. Dem Pressesprecher des veranstaltenden LTV's obliegt es, die Berichterstattung incl. Fotos und Ergebnisse für alle beteiligten Landesverbände gegenüber dem Tanzspiegel und dem Nordtanzsport termingerecht zu erledigen.
- 7.2. Der zuständige Landespressesprecher/in hat den Veranstalter vor der Meisterschaft über seine Anwesenheit, oder die Anwesenheit eines Vertreters zu informieren. Bei seiner Verhinderung kann er sich durch einen anderen LTV-Pressesprecher oder falls das nicht möglich ist, durch eine andere Person vertreten lassen.

- 7.3. Die Pressesprecher oder sein Vertreter haben auf den Gemeinsamen Landesmeisterschaften und Gebietsmeisterschaften des Nordverbundes mit ihren Ehe- oder Lebenspartnern freien Eintritt.
- 7.4. Dem Pressesprecher ist für die Herstellung von Fotos ein Platz direkt an der Längsseite der Tanzfläche zur Verfügung zu stellen.
- 7.5. Die Turnierleitung hat dem zuständigen Pressesprecher alle gewünschten Informationen zu geben.
- 7.6 Die Pressesprecher oder seine Vertreter erhalten nach dem Turnierende einen kompletten Satz Turnierunterlagen als Kopie bei einem handschriftlichen Protokoll bzw. einen Datensatz mit den kompletten Turnierunterlagen in einer HTML-Konvertierung. Der zuständige Pressesprecher erhält die Möglichkeit, HTML- und Presse-Exporte direkt auf einem USB-Stick vor Ort mitzunehmen.
- 7.7 Die Turnierergebnisse werden von den Pressesprechern auf den Internetseiten der Landesverbände veröffentlicht. Die ausrichtenden Vereine verpflichten sich, die Gesamtergebnisse bis zum Folgetag bis spätestens 12.00 Uhr auf den Vereinsseiten zu veröffentlichen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass ggf. auf die Homepage der Vereine verlinkt wird.
- 7.8 Digitale Fotos, die von den Vertretern der Landesverbände oder den Pressesprechern gemacht werden, stehen für die Veröffentlichungen der anderen Landesverbände und für den Nordtanzsport/Tanzspiegel kostenlos bei Nennung des Fotografen zur Verfügung.

8. Finalwertung

Ab dem Jahr 2016 werden - bis auf Widerruf – alle Gemeinsamen Landesmeisterschaften des Nordverbundes mit geschlossener Wertung durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen sind, soweit sie nicht der erfolgten Ausschreibung widersprechen, gültig ab 01. Januar 2016, komplett gültig ab 01. Januar 2017.

Sie bedürfen keiner Unterschrift und liegen vor in der Fassung vom 01. Dezember 2015.